

**Beitragsordnung
des Stadtsportverbandes Dorsten e. V.**

in der Fassung der 1. Änderung

**beschlossen auf der Mitgliederversammlung
am 24.03.2014**

1. Grundsätze

- 1.1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der ordentlichen Mitglieder des Stadtsportverbandes Dorsten e. V. (SSV) und Gebühren.
- 1.2. Die Beitragsordnung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erlassen oder geändert werden.
- 1.3. Die Beiträge dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des SSV verwendet werden.

2. Vereinsbeiträge

- 2.1. Der SSV erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag.
- 2.2. Der Beitrag beträgt ab dem 01.01.2015
 - für Sportvereine mit bis zu 24 Vereinsmitgliedern 15,00 €
 - für Sportvereine mit 25 bis 99 Vereinsmitgliedern 30,00 €
 - für Sportvereine mit 100 bis 199 Vereinsmitgliedern 45,00 €
 - für Sportvereine mit 200 bis 399 Vereinsmitgliedern 60,00 €
 - für Sportvereine mit 400 Vereinsmitgliedern und mehr 75,00 €
- 2.3. Stichtag ist der 01.01. eines Jahres. Maßgeblich für die Feststellung der Zahl der Vereinsmitglieder sind die an den LSB gemeldeten Mitgliederzahlen des Vorjahres.
- 2.4. Im Jahr der Neuaufnahme eines Vereins ist ein Mitgliedsbeitrag von 15,00 € zu zahlen.
- 2.5.

3. Zahlungsverkehr

- 3.1. Der Beitrag wird durch Beitragsbescheid festgesetzt. Er wird zum 30.04. eines Jahres fällig. Bei neu aufgenommenen Vereinen wird der Beitrag einen Monat nach Bestätigung der Mitgliedschaft fällig. Der Beitrag ist eine Bringschuld.
- 3.2. Von Mitgliedern, die dem SSV eine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Fällt der Fälligkeitstermin auf einen Samstag oder Sonntag, wird der Beitrag am nächsten Bankwerktag eingezogen. Kann ein Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dadurch entstehenden Gebühren von dem Mitglied zu tragen.
- 3.3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem SSV Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

- 3.4 Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht dem SSV zugegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
- 3.5 Neumitglieder sind verpflichtet, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

4. Inkrafttreten

Die Beitragsordnung in der Fassung der 1. Änderung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Stadtsportverbandes vom 24.03.2014 in Kraft.